



CDU-Fraktion
der Gemeindevertretung
Künzell

CDU

Dr. Bernd Katzer, CDU-Fraktion, Max-Planck-Str. 6, 36093 Künzell

Künzell, den 14. August 2020

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Bernhard Herber
Unterer Ortsweg 23
36093 Künzell

15.8.20

Gemeinde Künzell				
Eing. 15. Aug. 2020				
01	10	20	32	60

Anfrage Vermeidung von "Schotterbeeten"

Sehr geehrter Herr Herber,

Am 29. August 2019 hat die Gemeindevertretung einen Antrag der CDU-Fraktion zu sogenannten Schotterbeeten in Vorgärten beschlossen. Inzwischen hat Baden-Württemberg laut Pressemitteilungen entsprechende Verbote erlassen.

Die CDU-Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Fragen in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung:

1. Gibt es inzwischen Erkenntnisse zu Fragen einer gärtnerischen Gestaltungssatzung?
2. Plant der Gemeindevorstand die Erstellung einer gärtnerischen Gestaltungssatzung zur Vermeidung von Kies- und Schotteranlagen in Vorgärten? Welches Vorgehen ist vorgesehen?
3. Gibt es Erfahrungen zu Regelungen in anderen Kommunen des Landkreises Fulda?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Katzer
Fraktionsvorsitzender

1. Gibt es inzwischen Erkenntnisse zu Fragen einer gärtnerischen Gestaltungssatzung?

Es gibt nur sehr wenige Kommunen in Hessen, die die gärtnerische Gestaltung mittels Satzung regeln. In den bekannten Fällen werden im Rahmen von übergreifenden Satzungen zur Regelung der Gestaltung baulicher Anlagen Regelungen zur Gestaltung von Vorgärten getroffen. Hier heißt es meist, dass Vorgärten außerhalb von Stellplätzen und Zufahrten „gärtnerisch anzulegen und zu begrünen“ sind. Grundsätzlich kann die Gestaltung von Freibereichen durch eine Gestaltungssatzung definiert werden.

Die Gemeindeverwaltung prüft derzeit, ob weitere gestalterische Festsetzungen, wie Dachformen, Materialien und Farben, eine Größenbeschränkung von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen, Einfriedungen usw. in einer separaten Gestaltungssatzung für das komplette Gemeindegebiet reglementiert werden können.

Bereits geprüft wurde, dass das Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO) mit der Beschränkung der Wohneinheiten o.ä. **nur** in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB festgesetzt werden kann.

2. Plant der Gemeindevorstand die Erstellung einer gärtnerischen Gestaltungssatzung zur Vermeidung von Kies- und Schotteranlagen in Vorgärten? Welches Vorgehen ist vorgesehen?

Der Gemeindevorstand plant die Erstellung einer Satzung zur Gestaltung baulicher Anlagen, Freiräume und Werbeanlagen. Innerhalb dieser Satzung könnte unter anderem auf die naturferne Art der Anlegung von Vorgärten eingegangen werden. Eine Beschränkung von Schotter-/Kiesflächen ist angedacht. Der Entwurf einer Satzung besteht bisher noch nicht.

Generell ist zu beobachten, dass das ökologische Bewusstsein der Künzeller Bürger bei der Vorgartengestaltung gewachsen und die Neuanlegung von Schotterbeeten nach unserer Wahrnehmung rückläufig ist.

Vermutlich trägt hier die Ausgabe des Blumensamens und die Hinweise und Publizierungen auf eine Bienenfreundliche Gestaltung der Freianlagen seinen Teil dazu bei. Eine proaktive Bewusstseinsbildung zu einer freiwilligen Tätigkeit ist meist zielführender als das Aussprechen von Verboten, deren Einhaltung kontrolliert werden muss.

3. Gibt es Erfahrungen zu Regelungen in anderen Kommunen des Landkreises Fulda?

Dem Gemeindevorstand sind hierzu keine Regelungen in anderen Kommunen des Landkreises Fulda bekannt. Nach Rücksprache mit Stadtbaurat Daniel Schreiner regelt auch die Stadt Fulda die Gestaltung der Freianlagen in Bebauungsplänen und neuerdings wird die Anlage von Schottergärten bei Neuaufstellungen von B-Plänen begrenzt.

Künzell, 26. August 2020

Zentgraf
Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'Z' followed by a horizontal line and a loop, positioned over the printed name 'Zentgraf'.